



P-0123

Stadtgemeinde Groß Gerungs  
Verw. Bez. Zwettl, Niederösterreich  
2. Gemeinderatssitzung 2010

## NIEDERSCHRIFT

GEMEINDERATSSITZUNG  
vom 05. Mai 2010

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP),  
Herr Vizebürgermeister Karl Eichinger (ÖVP),  
die Stadträte Gerhard Kapeller (ÖVP), Franz Preiser (ÖVP),  
Anton Schrammel (ÖVP) und Liane Schuster (ÖVP),  
die Gemeinderäte Melitta Altenhofer (GRÜNE), Gerhard Bauer (ÖVP), Annemarie Edinger  
(ÖVP) Josef Eibensteiner (ÖVP), Stefan Eibensteiner (ÖVP), Hannes Eschelmüller (FPÖ),  
Christian Grafeneder (ÖVP), Franz Holzmann (ÖVP), Thomas Kienast (GRÜNE), Josef  
Maurer (ÖVP), Andreas Rabl (GRÜNE) – hat sich nach der Begrüßung des Vorsitzenden zur  
Gemeinderatssitzung entschuldigt und von der Sitzung entfernt, Franz Rauch (FPÖ), Johann  
Schweifer (ÖVP), Herbert Tüchler (ÖVP) und Martin Weber (ÖVP).

entschuldigt: StR Klaudia Atteneder (SPÖ), GR Karl Palk (SPÖ),  
GR Maximin Käfer (SPÖ) und GR Karl Einfalt (ÖVP)

Schriefführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck, führt die Begrüßung durch, stellt die nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Herr Gemeinderat Andreas Rabl (Grüne) entschuldigt sich und verlässt die Gemeinderatssitzung.

### Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 3. März 2010
- 2.) Beschluss über die Anzahl der Gemeinderatsausschüsse
- 3.) Beschluss über die Anzahl der Mitglieder in den Ausschüssen
- 4.) Festlegung der Wirkungskreise der Ausschüsse
- 5.) Wahl der Ausschussmitglieder
- 6.) Beschluss über das Vorschlagsrecht der Vorsitzendenstellen und Vorsitzendenstellvertreterstellen der Ausschüsse
- 7.) Ressortaufteilung

- 8.) Nominierung der Protokollfertiger
- 9.) Bestellung von Ortsvorsteher
- 10.) Bestellung Umweltgemeinderat und Zivilschutzbeauftragter
- 11.) Neubildung des Schulausschusses der Schule des Polytechnischen Lehrgangs Griesbach – Wahl der Mitglieder
- 12.) Grundverkehrskommission; Neubestellung der Mitglieder
- 13.) Abwasserbeseitigungsanlage Mühlbach – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung
- 14.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs Bauabschnitt 22 – Klein Wetzles; Beschluss über die Annahme der Bundesförderung
- 15.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs Bauabschnitt 23 – Groß Gerungs (Dr.-Julius-Sturm-Straße); Beschluss über die Annahme der Bundesförderung
- 16.) Wasserversorgungsanlage Groß Gerungs Bauabschnitt 6 – Groß Gerungs (Dr.-Julius-Sturm-Straße, Hopfenleiten); Beschluss über die Annahme der Bundesförderung
- 17.) Abwasserbeseitigungsanlage St. Jakob; Abänderung Darlehenskondition
- 18.) Freiwillige Feuerwehr Griesbach; Haftungsübernahme
- 19.) USC Etzen; Haftungsübernahme
- 20.) USV Groß Gerungs; Haftungsübernahme
- 21.) Tarif für Fäkal- bzw. Klärschlammübernahme
- 22.) Wohnung im Haus Groß Gerungs, Arbesbacher Straße 223; Abschluss Mietvertrag
- 23.) Bauplatzaktion
- 24.) Resolution zur finanziellen Lage der Städte

## A U S F Ü H R U N G

### Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

#### **1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 3. März 2010**

Der Vorsitzende stellt fest, dass das abgefasste Protokoll über die öffentlichen Sitzungspunkte der letzten Gemeinderatssitzung vom 3. März 2010 entsprechend den Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Parteien der Grünen und der FPÖ vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt wurden.

Die Unterfertigung eines Mitgliedes der der SPÖ erfolgte nicht, da bei der Sitzung kein Vertreter der SPÖ anwesend war. Die Unterfertigung des Vertreters der ÖVP erfolgte ebenfalls nicht, da vor der Gemeinderatswahl das Sitzungsprotokoll dem aus dem Gemeinderat ausgeschiedenen Vizebürgermeister zugestellt wurde.

Einwendungen gegen das vorliegende Protokoll wurden nicht eingebracht. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

## **2.) Beschluss über die Anzahl der Gemeinderatsausschüsse**

Sachverhalt:

Gemäß § 30 NÖ Gemeindeordnung 1973 kann der Gemeinderat für besondere Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches Gemeinderatsausschüsse bilden. Der Gemeinderat hat die Anzahl der Ausschüsse, ihren Wirkungsbereich sowie die Zahl der Mitglieder, die mindestens drei betragen muss, zu bestimmen. Auf jeden Fall ist ein Prüfungsausschuss zu bilden bei dem jedoch die Anzahl der Mitglieder mit 20 % der Zahl der Mitglieder des Gemeinderates gesetzlich festgesetzt ist.

Die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgte bereits in der konstituierenden Sitzung. Hier wurden 4 Mitglieder der ÖVP und 1 Mitglied der SPÖ in den Prüfungsausschuss gewählt.

Der ÖVP-Gemeinderatsklub beantragt, dass neben dem Prüfungsausschuss noch ein Bauausschuss gebildet wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

## **3.) Beschluss über die Anzahl der Mitglieder in den Ausschüssen**

Sachverhalt:

Gemäß § 30 NÖ Gemeindeordnung 1973 muss ein Beschluss darüber gefasst werden, wie viele Mitglieder in die zu bildenden Ausschüsse gewählt werden sollen.

Die Zahl der Mitglieder muss mindestens 3 betragen.

Antrag ÖVP-Fraktion vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass 6 Mitglieder in den Bauausschuss gewählt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

## **4.) Festlegung der Wirkungskreise der Ausschüsse**

Sachverhalt:

Gemäß § 30 NÖ Gemeindeordnung 1973 legt der Gemeinderat den Wirkungskreis der Ausschüsse fest.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Als Wirkungskreis für den Bauausschuss wird die Raumordnung beantragt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig.

## 5.) Wahl der Ausschussmitglieder

Sachverhalt:

Auf Grund des Beschlusses, dass der Bauausschuss aus 6 Mitgliedern bestehen soll, muss die ÖVP einen Wahlvorschlag für 5 Mitglieder und die SPÖ einen Wahlvorschlag für 1 Mitglied vorlegen.

Die Wahlvorschläge müssen von den vorschlagsberechtigten Wahlparteien vorgelegt werden, welche von mehr als der Hälfte der Gemeinderäte der anspruchsberechtigten Wahlpartei unterschrieben sein müssen.

Es können nur Vorgeschlagene in die Ausschüsse gewählt werden. Jeder Stimmzettel, der auf eine andere Person lautet, ist ungültig. Stimmzettel, auf denen neben den Vorgeschlagenen auch andere Personen aufgeführt sind, sind für die Vorgeschlagenen gültig. Gewählt sind jene Vorgeschlagenen, auf die gültige Stimmen entfallen.

Aufgrund der Aufteilung wurden von den Wahlparteien folgende Wahlvorschläge eingebracht:

Wahlpartei: **Österreichische Volkspartei**

Vzbgm. Eichinger Karl

GR Schweifer Johann

GR Einfalt Karl

GR Edinger Annemarie

GR Tüchler Herbert

Wahlpartei: **Sozialdemokratische Partei Österreichs**

GR Käfer Maximin

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden beigezogen:

Das Mitglied des Gemeinderates **Schuster Liane (ÖVP)**

Das Mitglied des Gemeinderates **Grafeneder Christian (ÖVP)**

Die mit Stimmzettel vorgenommene Abstimmung über den Wahlvorschlag der Wahlpartei Österreichische Volkspartei ergibt:

abgegebene Stimmen	<b>20</b>
ungültige Stimmen	0
gültige Stimmen	<b>20</b>

Von den gültigen Stimmzettel lauten:

auf das Gemeinderatsmitglied <b>Vzbgm. Eichinger Karl</b>	<b>20</b> Stimmzettel
auf das Gemeinderatsmitglied <b>Schweifer Johann</b>	<b>20</b> Stimmzettel
auf das Gemeinderatsmitglied <b>Einfalt Karl</b>	<b>17</b> Stimmzettel
auf das Gemeinderatsmitglied <b>Edinger Annemarie</b>	<b>20</b> Stimmzettel
auf das Gemeinderatsmitglied <b>Tüchler Herbert</b>	<b>20</b> Stimmzettel

Die mit Stimmzettel vorgenommene Abstimmung über den Wahlvorschlag der Wahlpartei **Sozialdemokratische Partei Österreichs** ergibt:

abgegebene Stimmen	<b>20</b>
ungültige Stimmen	<b>1</b>
gültige Stimmen	<b>19</b>

Die ungültigen Stimmzettel (leere Kuverts) werden fortlaufend nummeriert. Die Ungültigkeit ist wie folgt zu begründen:

Stimmzettel Nr. 1 Name gestrichen

Von den gültigen Stimmzetteln lauten:  
auf das Gemeinderatsmitglied **Käfer Maximin**

**19** Stimmzettel

**Vzbgm. Eichinger Karl (ÖVP), GR Schweifer Johann (ÖVP), GR Einfalt Karl (ÖVP), GR Edigner Annemarie (ÖVP), GR Tüchler Herbert (ÖVP) und GR Käfer Maximin (SPÖ)** sind daher zu Mitgliedern des Bauausschusses gewählt.

Die Gemeinderäte der ÖVP (ausgenommen GR Karl Einfalt) geben über Befragung an, dass sie die Wahl annehmen.

Herr Käfer Maximin (SPÖ) wird nach seiner Rückkehr vom Kuraufenthalt befragt ob er die Wahl annimmt. Herr GR Karl Einfalt (ÖVP) wird ebenfalls später befragt ob er die Wahl annimmt.

## **6.) Beschluss über das Vorschlagsrecht der Vorsitzendenstellen und Vorsitzendenstellvertreterstellen der Ausschüsse**

Sachverhalt:

Gemäß § 107 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 muss ein Gemeinderatsbeschluss darüber gefasst werden, welcher Wahlpartei das Vorschlagsrecht für die Besetzung einer Vorsitzendenstelle und/oder Vorsitzendenstellvertreterstelle eines Ausschusses zukommt.

Gemäß § 107 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 bleibt die Stelle des Vorsitzenden und des Vorsitzendenstellvertreters des Prüfungsausschusses unberücksichtigt. Von der Wahl zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist ausgeschlossen, wer der Wahlpartei des Bürgermeisters angehört, sofern eine andere Wahlpartei als die des Bürgermeisters im Prüfungsausschuss vertreten ist.

Da das Gemeinderatsmitglied der SPÖ-Fraktion, Herr Käfer Maximin, bei der konstituierenden Sitzung am 9. April 2010 als Mitglied in den Prüfungsausschuss gewählt wurde, kann bei der Wahl des Vorsitzenden in diesem Ausschuss nur Herr Käfer gewählt werden.

Die Wahl der Vorsitzenden und der Vorsitzendenstellvertreter der Ausschüsse erfolgt in einer vom Bürgermeister einzuberufenden Sitzung der Ausschussmitglieder. Hier müssen diesbezügliche Wahlvorschläge von den vorschlagsberechtigten Wahlparteien vorgelegt werden, welche von mehr als der Hälfte der Gemeinderäte der anspruchsberechtigten Wahlpartei unterschrieben sein müssen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Das Vorschlagsrecht für die Besetzung einer Vorsitzendenstellvertreterstelle im Prüfungsausschuss sowie der Vorsitzendenstellen und Vorsitzendenstellvertreterstellen im Bauausschuss kommt auf Grund des Wahlergebnisses bei der Gemeinderatswahl am 14. März 2010 der Österreichischen Volkspartei zu.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

## 7.) Ressortaufteilung

Sachverhalt:

Bei der konstituierenden Sitzung am 9. April 2010 wurden folgende Mitglieder in den Stadtrat gewählt:

Vzbgm. Eichinger Karl (ÖVP)  
Stadträtin Klaudia Atteneder (SPÖ)  
Stadtrat Gerhard Kapeller (ÖVP)  
Stadtrat Franz Preiser (ÖVP)  
Stadtrat Anton Schrammel (ÖVP)  
Stadträtin Liane Schuster (ÖVP)

Die Zuteilung der Aufgabenbereiche, bei denen die Stadträte den Bürgermeister unterstützen werden wie folgt durch den Bürgermeister festgelegt:

Vzbgm. Karl Eichinger: Bauwesen, Wasserleitung, Kanal und Senioren  
STR Anton Schrammel: Wege und Straßen, Schneeräumung, Sandstreuung, Gesundheit und Verkehr  
STR Gerhard Kapeller: Unbewegliche Güter - Verwaltung der Grundstücke, Häuser und Wald, Landwirtschaft und Feuerwehr  
STR Liane Schuster: Kultur, Kultus, Bildung, Tourismus, Ortsbildpflege, Blumenschmuck und Familie  
STR Franz Preiser: Wirtschaft, Energie und Sport  
STR Atteneder Klaudia: Freizeitanlagen, Soziales, Friedhöfe und Leichenhallen

Bürgermeister Maximilian Igelsböck ist zuständig für Kindergärten, Schulen, Finanzen, und Kanal und alle noch verbleibenden Aufgabenbereiche, welche nicht bereits bei den Stadträten angeführt sind.

Im Zusammenhang mit **Jugendagenden** wird Herr Bürgermeister Igelsböck von Gemeinderat Josef Maurer (ÖVP) unterstützt. Herr Josef Maurer soll als „**Jugendgemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs**“ fungieren.

Kassenverwalter ist auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. Februar 2000 StADir. Andreas Fuchs, MPA.

Die Stadträte können zu den diversen Kommissionen und Verhandlungen vom Bürgermeister entsendet werden.

Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters und des Vizebürgermeisters wird Herr Stadtrat Anton Schrammel (ÖVP) gemäß § 27 NÖ Gemeindeordnung 1973 mit deren Vertretung betraut. Diesbezüglich wird eine Verordnung des Bürgermeisters erlassen werden (Kundmachung und Verordnungsprüfung erforderlich).

## 8.) Nominierung der Protokollfertiger

Sachverhalt:

Gemäß § 53 NÖ Gemeindeordnung 1973 hat jede im Gemeinderat vertretene Partei ein Mitglied des Gemeinderates namhaft zu machen, das spätestens bei der nächsten Sitzung des Gemeinderates das Protokoll unterfertigt. Wenn kein Mitglied einer im Gemeinderat vertretenen Partei anwesend war, unterbleibt die Unterfertigung durch einen Vertreter dieser Partei.

Als Protokollfertiger werden von den Gemeinderatsklubs nominiert:

Von der ÖVP: Vzbgm. Karl Eichinger

Von der SPÖ: GR Maximin Käfer

Von den GRÜNEN: GR Thomas Kienast  
Von der FPÖ: GR Franz Rauch

## 9.) Bestellung von Ortsvorsteher

Sachverhalt:

Gemäß § 40 NÖ Gemeindeordnung 1973 kann der Gemeinderat den Verwaltungssprengel des Gemeindegebietes unterteilen (Ortsteile), wenn dies aus geographischen oder wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig und im Interesse der Raschheit, Einfachheit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung gelegen ist.

Für jeden Ortsteil kann der Gemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Ortsvorsteher auf die Dauer der Funktionsperiode des Stadtrates bestellen.

Es können nur Gemeindemitglieder bestellt werden, die das passive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen und ihren Hauptwohnsitz in dem Ortsteil haben, für den sie bestellt werden sollen. Nach Möglichkeit ist ein im betreffenden Ortsteil wohnhafter Gemeinderat zu bestellen.

Die Ortsvorsteher haben die örtlichen Geschäfte, die ihnen der Bürgermeister zuteilt, in seinem Auftrag und nach seinen Weisungen zu besorgen. Sie sind ihm für die ordnungsgemäße Besorgung verantwortlich.

Der Gemeinderat ist sowohl formell als auch inhaltlich bei dessen Bestellung an den Vorschlag des Bürgermeisters gebunden. Dies bedeutet, dass der Bürgermeister und der Gemeinderat übereinstimmender Auffassung bei der Bestellung eines Ortsvorstehers sein müssen. Die Bindung des Gemeinderates an den Vorschlag des Bürgermeisters ist vor allem aus der Verantwortlichkeit des Bürgermeisters zu verstehen. Es muss daher ein Vorschlag des Bürgermeisters vorliegen.

Antrag des Vorsitzenden:

Zur leichteren Verwaltung wird das Gemeindegebiet von Groß Gerungs in Ortsteile unterteilt. Die Unterteilung erfolgt auf die Gebiete der sogenannten Altgemeinden. In jenen Gebieten, wo kein Stadtrat vorhanden ist, werden folgende Gemeinderatsmitglieder als Ortsvorsteher bestellt:

Heinreichs:	Gemeinderat	Bauer Gerhard
Hypolz:	Gemeinderätin	Edinger Annemarie
Klein Wetzles:	Gemeinderat	Einfalt Karl
Oberkirchen:	Gemeinderat	Eibensteiner Josef
Wurmbrand:	Gemeinderat	Schweifer Johann

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

## 10.) Bestellung Umweltgemeinderat und Zivilschutzbeauftragter

Sachverhalt:

Gemäß § 9 NÖ Umweltschutzgesetz, LGBl. 8050-7 sind in jeder Gemeinde zur Wahrung der Interessen des Umweltschutzes **im eigenen Wirkungsbereich** vom Gemeinderat aus seiner Mitte ein oder mehrere Umweltgemeinderätinnen bzw. Umweltgemeinderäte nach dem Verhältniswahlrecht zu bestellen. Ihnen kommen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde

die gleichen Aufgaben wie einem Umweltschutzorgan (§ 7) zu. Sie haben ihre Berichte dem Gemeinderat zu erstatten. Überdies haben sie den zuständigen Gemeindeorganen Empfehlungen für die in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen im Interesse des Umweltschutzes zu geben.

Auf Grund des Verhältniswahlrechtes bei der letzten Gemeinderatswahl steht das Vorschlagsrecht für die Bestellung der ÖVP-Fraktion zu.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Auf Grund des Vorschlagsrechtes der ÖVP-Fraktion soll Herr GR Schweifer Johann (ÖVP) gemäß § 9 NÖ Umweltschutzgesetz als Umweltgemeinderat betraut werden.

Gleichzeitig soll er auch zum Zivilschutzbeauftragten bestellt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig:

Dafür: anwesende Gemeinderatsmitglieder der ÖVP ohne GR Schweifer Johann und die anwesenden Gemeinderatsmitglieder der FPÖ

Dagegen: GR Altenhofer Melitta (Grüne) und GR Kienast Thomas

Enthaltung: GR Schweifer Johann (ÖVP)

#### **11.) Neubildung des Schulausschusses der Schule des Polytechnischen Lehrgangs Griesbach – Wahl der Mitglieder**

Sachverhalt:

Der Schulausschuss der Schule des Polytechnischen Lehrgangs Groß Gerungs – Griesbach ist neu zu bilden. Mitgliedsgemeinden in diesem Schulverband sind Altmelon, Arbesbach, Langschlag, Schönbach und Groß Gerungs.

Das Vorschlagsrecht kommt den im Gemeinderat vertretenen Parteien entsprechend dem Stärkeverhältnis zu.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs hat 2 stimmberechtigte Vertreter zu entsenden.

Die Gemeinde Altmelon entsendet 1, die Gemeinde Arbesbach und Langschlag entsenden wie Groß Gerungs 2 Vertreter.

Auf Grund des Wahlergebnisses müssen 2 Personen von der ÖVP-Fraktion nominiert werden.

Der Obmann wird in der konstituierenden Sitzung des Schulausschusses gewählt und muss aus den zu entsendenden Mitgliedern der Sitzgemeinde (Groß Gerungs) gewählt werden.

Die Vertreter werden gemäß § 42 Abs. 5 NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000-22, vom Gemeinderat gewählt und müssen in den Gemeinderat, der sie entsendet, wählbar sein. Für das Wahlverfahren gelten die Bestimmungen der §§ 98 bis 106 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-16, sinngemäß.

Der Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion lautet:

Stadtrat Kapeller Gerhard

StADir. Andreas Fuchs, MPA

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden beigezogen:

Das Mitglied des Gemeinderates **Schuster Liane** (ÖVP)

Das Mitglied des Gemeinderates **Grafeneder Christian** (ÖVP)

Die mit Stimmzettel vorgenommene Abstimmung über den Wahlvorschlag der Wahlpartei **Österreichische Volkspartei** ergibt:



Herr Stadtrat Anton Schrammel, geb. 26.04.1949, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Ober Rosenauerwald I 11, bestellt wird.

Als Stellvertreter soll Vizebürgermeister Karl Eichinger, geb. 16.10.1955, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Kotting Nondorf 1, bestellt werden.

Beschluss:  
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig.

### **13.) Abwasserbeseitigungsanlage Mühlbach – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Für die neu errichtete Abwasserbeseitigungsanlage Mühlbach muss eine Kanalabgabenordnung beschlossen werden.

Es muss ein Einheitssatz für den Anschluss an den Schmutzwasserkanal sowie ein Einheitssatz für die Benützungsgebühr beschlossen werden.

In diesem Zusammenhang wurde am 26. April 2010 eine Informationsveranstaltung abgehalten, zu welcher alle an die ABA Mühlbach angeschlossenen Liegenschaftseigentümer eingeladen wurden. Dabei wurden mit den anwesenden Personen die Möglichkeiten der Einheitssatzfestlegungen erörtert.

Auf Grund der erforderlichen Berechnungen und der stattgefundenen Diskussion werden von der Mehrheit der in der Ortschaft Mühlbach an die Kanalanlage angeschlossenen LiegenschaftseigentümerInnen folgende Einheitssätze gewünscht:

Kanaleinmündungsabgabe Einheitssatz Schmutzwasser € 15,60

Kanalbenützungsgebühr Einheitssatz € 2,45

Dadurch ergibt sich in der Ortschaft Mühlbach eine durchschnittliche Höhe der Kanaleinmündungsabgabe für den Schmutzwasserkanal im Betrag von brutto € 4.959,24 bei einer durchschnittlichen Berechnungsfläche von 289 m<sup>2</sup>.

Die durchschnittliche Kanalbenützungsgebühr für den Schmutzwasserkanal beträgt bei einer Durchschnittsfläche von 252 m<sup>2</sup> brutto 679,14 pro Jahr.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge für die Abwasserbeseitigungsanlage Mühlbach folgende Verordnung beschließen:

#### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 05. Mai 2010  
betreffend Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren für die  
**Abwasserbeseitigungsanlage Mühlbach.**

Auf Grund der §§ 1 bis 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230-7 wird nachstehende

#### **Kanalabgaben-Ordnung**

beschlossen:

## § 1

### Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen **SCHMUTZWASSERKANAL**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **4,75 Prozent** der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten von **€ 328,74** - das sind **€ 15,60** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 294.550,00** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von **896** Laufmeter (Ortsnetz und Hausanschlüsse) zugrunde gelegt.

## § 2

### **Ergänzungsabgaben**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsgebühr anzuwenden.

## § 3

### **Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## § 4

### **Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasserkanal**

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsggebühr) wird der **Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit EURO 2,45** festgesetzt.

## § 5

### **Zahlungstermine**

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, Kontonummer 2100-005467 zu entrichten.

## § 6

### **Ermittlung der Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

## **§ 7 Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## **§ 8 Schlussbestimmung**

Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. Juni 2010 in Kraft.

Beschluss:  
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig.

### **14.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs Bauabschnitt 22 – Klein Wetzles; Beschluss über die Annahme der Bundesförderung**

Sachverhalt:

Auf Vorschlag der Kommission für Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 7. April 2010 wurde vom Bundesminister DI Nikolaus Berlakovich mit Entscheidung vom 9. April 2010 das Projekt Abwasserentsorgungsanlage BA 22 Klein Wetzles positiv beurteilt und eine Förderung dafür genehmigt.

Es muss nun mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1092 Wien, Türkenstraße 9, als Abwicklungsstelle, ein Fördervertrag aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 185/1993, abgeschlossen werden. Die wichtigsten Inhalte des Fördervertrages:

Antragsnummer: B000075

Bezeichnung: Abwasserentsorgungsanlage BA 22 Klein Wetzles

Funktionsfähigkeitsfrist: 28. Oktober 2011

vorläufiger Fördersatz 38,00 % der vorläufig förderbaren Investitionskosten in der Höhe von € 485.000,-- und

einer vorläufigen Pauschalförderung für Anlagenteile € 34.547,-- und

einer vorläufigen Pauschalförderung für Einbautenkoordination € 3.702,--

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 222.549,-- wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den o. a. Fördervertrag zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien und der Stadtgemeinde Groß Gerungs als Förderungsnehmer zu den im Vertrag mit der Antragsnummer B000075 angeführten Bedingungen annehmen und diese Annahme beschließen.

Beschluss:  
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig

#### **15.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs Bauabschnitt 23 – Groß Gerungs (Dr.-Julius-Sturm-Straße); Beschluss über die Annahme der Bundesförderung**

Sachverhalt:

Auf Vorschlag der Kommission für Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 7. April 2010 wurde vom Bundesminister DI Nikolaus Berlakovich mit Entscheidung vom 9. April 2010 das Projekt Abwasserentsorgungsanlage BA 23 Entsorgungsgebiet Groß Gerungs positiv beurteilt und eine Förderung dafür genehmigt.

Es muss nun mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1092 Wien, Türkenstraße 9, als Abwicklungsstelle, ein Fördervertrag aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 185/1993, abgeschlossen werden. Die wichtigsten Inhalte des Fördervertrages:

Antragsnummer: B000074

Bezeichnung: Abwasserentsorgungsanlage BA 23 Entsorgungsgebiet Groß Gerungs

Funktionsfähigkeitsfrist: 28. Oktober 2011

vorläufiger Fördersatz 8,00 % der vorläufig förderbaren Investitionskosten in der Höhe von € 115.000,-- und

einer vorläufigen Pauschalförderung für Anlagenteile € 1.610,-- und

einer vorläufigen Pauschalförderung für Einbautenkoordination € 230,--

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 11.040,-- wird in Form von Investitionskostenzuschüssen ausbezahlt.

Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den o. a. Fördervertrag zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien und der Stadtgemeinde Groß Gerungs als Förderungsnehmer zu den im Vertrag mit der Antragsnummer B000074 angeführten Bedingungen annehmen und diese Annahme beschließen.

Beschluss:  
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig

#### **16.) Wasserversorgungsanlage Groß Gerungs Bauabschnitt 6 – Groß Gerungs (Dr.-Julius-Sturm-Straße, Hopfenleiten); Beschluss über die Annahme der Bundesförderung**

Sachverhalt:

Auf Vorschlag der Kommission für Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 7. April 2010 wurde vom Bundesminister DI Nikolaus Berlakovich mit Entscheidung vom 9. April 2010 das Projekt Wasserversorgungsanlage BA 6 Groß Gerungs positiv beurteilt und eine Förderung dafür genehmigt.

Es muss nun mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1092 Wien, Türkenstraße 9, als Abwicklungsstelle, ein Fördervertrag aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 185/1993, abgeschlossen werden. Die wichtigsten Inhalte des Fördervertrages:

Antragsnummer: B000067

Bezeichnung: Wasserversorgungsanlage BA 6 Groß Gerungs

Funktionsfähigkeitsfrist: 28. Oktober 2011

vorläufiger Fördersatz 15,00 % der vorläufig förderbaren Investitionskosten in der Höhe von € 70.000,-- und

einer vorläufigen Pauschalförderung für Einbautenkoordination € 748,--

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 11.248,-- wird in Form von Investitionskostenzuschüssen ausbezahlt.

Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den o. a. Fördervertrag zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien und der Stadtgemeinde Groß Gerungs als Förderungsnehmer zu den im Vertrag mit der Antragsnummer B000067 angeführten Bedingungen annehmen und diese Annahme beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## **17.) Abwasserbeseitigungsanlage St. Jakob; Abänderung Darlehenskondition**

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 29. April 2005 erfolgte unter dem Tagesordnungspunkt 5.) zur Finanzierung des Vorhabens Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs – „Jakobihäuseln“ die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 1.000.000,-- bei der PSK. Dieses Darlehen wurde im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden – „EU-Integrationsprogramm“ mit einem Zinszuschuss von höchstens 5 % gefördert.

Auf Grund der Förderrichtlinien mussten die Zinsfälligkeiten halbjährlich jeweils mit 31. März und 30. September eines jeden Jahres festgelegt werden.

Das Darlehen wurde in Teilbeträgen zugezählt. Die letzte Zuzählung in der Höhe von € 350.000,-- erfolgte am 14. September 2006.

Da nun keine Zuschüsse des Landes im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden mehr gewährt werden, soll die Fälligkeit des Darlehens an die Termine des Förderzuschussplanes des Bundes für die ABA St. Jakob angepasst werden. Zweck dieser Änderung wäre, dass die Termine für die Tilgung des Darlehens und der Überweisung des Bundeszuschusses auf einen Termin zusammengeführt werden können, damit möglichst keine Zwischenfinanzierungskosten anfallen.

Von der PSK-Bank wurde eine Annahmeerklärung bezüglich der Abänderung des Darlehensvertrages vom 19.4. bzw. 2.5.2005, Darlehenskontonummer 00001-176-831 übermittelt, welches von der Stadtgemeinde Groß Gerungs vorbehaltlos angenommen werden müsste.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Fälligkeitstermine des bei der PSK-Bank existierenden Darlehensvertrages Kontonummer 00001-176-831, zur Finanzierung der Errichtung der ABA „St. Jakob“, auf 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres abgeändert werden.

Die in diesem Zusammenhang von der PSK-Bank übermittelte Annahmeerklärung soll akzeptiert werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

## **18.) Freiwillige Feuerwehr Griesbach; Haftungsübernahme**

Sachverhalt:

In der Gemeinderatsitzung am 16. Dezember 2009 wurde unter dem TOP 15 der Freiwilligen Feuerwehr Griesbach eine finanzielle Unterstützung für den Ankauf eines Tanklöschfahrzeuges 2000 mit Allradantrieb gewährt.

Es handelte sich dabei um eine Unterstützung in der Höhe von € 109.000,-, welche nach dem Fördermodell für Feuerwehren auf eine Laufzeit von 15 Jahren gewährt wird.

Nun wurde eine Darlehensurkunde der Raiba Groß Gerungs über eine Darlehensaufnahme in der Höhe von € 109.000,- vorgelegt. Laufzeit 15 Jahre, variabler Zinssatz mit vierteljährlicher Anpassung derzeit 2,017 %.

Diesbezüglich soll nun seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs nach dem Feuerwehrmodell für die akzeptierten Gesamtinvestitionskosten in der Höhe von € 109.000,- die Haftung für ein Darlehen in gleicher Höhe gemäß § 1356 ABGB übernommen werden.

Gemäß § 78 NÖ Gemeindeordnung 1973 darf eine Haftung nur übernommen werden, wenn ein besonderes Interesse der Gemeinde dafür besteht und der Schuldner nachweist, dass eine Tilgung gesichert ist.

Tatsache ist, dass es sich hier um ein Finanzierungsmodell handelt, welches von der Stadtgemeinde Groß Gerungs vorgeschlagen wurde.

Sollte die Gemeindehaftung schlagend werden, so sind die nächstfolgenden Tilgungszuschüsse mit den Haftungszahlungen gegenzurechnen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs wird für ein Darlehen in der Höhe von € 109.000,- die Haftung gemäß § 1356 ABGB übernommen. Die Bürgschaft wird mit der Maßgabe übernommen, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs nur für die jeweils fällige Kapitalrate samt Zinsen (Annuität), nicht jedoch für das ganze jeweils aushaftende Darlehen in Anspruch genommen werden kann.

Sollte die Gemeindehaftung schlagend werden, so sind die nächstfolgenden Tilgungszuschüsse mit den Haftungszahlungen gegenzurechnen. Bei den Tilgungszuschüssen handelt es sich um die halbjährlich durch die Gemeinde ausbezahlten Finanzmittel à € 3.633,33 welche der FF-Griesbach in der Gemeinderatssitzung am

16. Dezember 2009 unter TOP 15 als Zuschuss für ein fiktives Darlehen mit einer Laufzeit bis 30. Juni 2025 gewährt wurden.

Es soll an die Raiba Groß Gerungs folgendes Bürgschaftsangebot übermittelt werden:

An die  
Raiba Groß Gerungs  
Hauptplatz 46  
3920 Groß Gerungs

Betreff: Bürgschaftsangebot

Mit Schuldschein ausgestellt am 16. April 2010 haben Sie der Freiwilligen Feuerwehr Griesbach, 3920 Groß Gerungs, ein Darlehen in Höhe von € 109.000,-- zu den dort angeführten Bedingungen gewährt.

Hierauf Bezug nehmend stellt Ihnen die Stadtgemeinde Groß Gerungs auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates für ein Darlehen in der Höhe von € 109.000,-- folgendes Anbot:

Für alle Ansprüche, die Ihnen aus diesem Schuldverhältnis entstehen oder in Hinkunft noch entstehen werden, einschließlich der Zinsen, Kosten und Spesen, übernimmt die Stadtgemeinde Groß Gerungs die Haftung gemäß § 1356 ABGB.

Die Bürgschaft wird mit der Maßgabe übernommen, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs nur für die jeweils fällige Pauschalrate inkl. Zinsen lt. Schuldurkunde, nicht jedoch für das ganze jeweils aushaftende Darlehen in Anspruch benommen werden kann.

Bei Zahlungsverzug durch die Freiwillige Feuerwehr Griesbach verpflichtet sich die Stadtgemeinde Groß Gerungs, sofort nach Mitteilung durch die Raiba Groß Gerungs über den Zahlungsverzug, die fällige Ratenzahlung zu leisten.

Der Darlehensgeber verpflichtet sich, der Stadtgemeinde Groß Gerungs alle mit der Darlehensgewährung und -abwicklung zusammenhängenden Auskünfte zu erteilen.

In allen aus diesem Rechtsverhältnis entspringenden Streitigkeiten unterwirft sich die Stadtgemeinde Groß Gerungs dem sachlich zuständigen Gericht in 3910 Zwettl-NÖ als dem nach § 104 JN (Jurisdiktionsnorm) ausdrücklich vereinbarten Gerichtsstand.

Die hier nur angebotene Bürgschaft wird erst mit der schriftlichen Annahme dieses Angebotes rechtswirksam.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs hält sich an dieses Anbot einen Monat, gerechnet vom Datum dieses Schreibens, gebunden.

Die Bürgschaft endet mit der Gesamttilgung des Darlehens, spätestens jedoch am 30. Juni 2025 (siehe Zuschussplan laut Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2009).

Zwecks Kontrolle, dass die Freiwillige Feuerwehr Griesbach der Tilgungsverpflichtung nachkommt, verpflichtet sich der Darlehensgeber, der Stadtgemeinde Groß Gerungs unaufgefordert halbjährliche Darlehenskontoauszüge zu übermitteln.

Gemäß § 90 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-16 bedarf dieses Bürgschaftsangebot keiner Genehmigung durch die NÖ Landesregierung, da die Darlehenshöhe die Wertgrenze der ordentlichen Einnahmen des Voranschlages für das Jahr 2010 nicht übersteigt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## 19.) USC Etzen; Haftungsübernahme

Sachverhalt:

In der Gemeinderatsitzung am 16. Dezember 2009 wurde unter dem TOP 16 dem USC Etzen eine finanzielle Unterstützung für die Fertigstellung des Clubbaues in Etzen gewährt.

Es handelte sich dabei um eine Unterstützung in der Höhe von € 18.500,-- welche in Anlehnung nach dem Fördermodell für Feuerwehren auf eine Laufzeit von 10 Jahren gewährt wird.

Nun wurde eine Darlehensurkunde der Raiba Groß Gerungs über eine Darlehensaufnahme in der Höhe von € 20.000,-- vorgelegt. Laufzeit 10 Jahre, variabler Zinssatz mit halbjährlicher Anpassung derzeit 2,810 %.

Diesbezüglich soll nun seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs wie nach dem Feuerwehrmodell für die akzeptierten Gesamtinvestitionskosten in der Höhe von € 18.500,-- die Haftung für ein Darlehen in gleicher Höhe gemäß § 1356 ABGB übernommen werden.

Gemäß § 78 NÖ Gemeindeordnung 1973 darf eine Haftung nur übernommen werden, wenn ein besonderes Interesse der Gemeinde dafür besteht und der Schuldner nachweist, dass eine Tilgung gesichert ist.

Tatsache ist, dass es sich hier um ein Finanzierungsmodell handelt, welches von der Stadtgemeinde Groß Gerungs vorgeschlagen wurde.

Sollte die Gemeindehaftung schlagend werden, so sind die nächstfolgenden Tilgungszuschüsse mit den Haftungszahlungen gegenzurechnen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs wird für ein Darlehen in der Höhe von € 18.500,-- die Haftung gemäß § 1356 ABGB übernommen. Die Bürgschaft wird mit der Maßgabe übernommen, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs nur für die jeweils fällige Kapitalrate samt Zinsen (Annuität), nicht jedoch für das ganze jeweils aushaftende Darlehen in Anspruch genommen werden kann.

Sollte die Gemeindehaftung schlagend werden, so sind die nächstfolgenden Tilgungszuschüsse mit den Haftungszahlungen gegenzurechnen. Bei den Tilgungszuschüssen handelt es sich um die halbjährlich durch die Gemeinde ausbezahlten Finanzmittel à € 925,-- welche dem USC Etzen in der Gemeinderatssitzung am 16. Dezember 2009 unter TOP 16 als Zuschuss für ein fiktives Darlehen mit einer Laufzeit bis 30. Juni 2020 gewährt wurden.

Es soll an die Raiba Groß Gerungs folgendes Bürgschaftsangebot übermittelt werden:

An die  
Raiba Groß Gerungs  
Hauptplatz 46  
3920 Groß Gerungs

Betreff: Bürgschaftsangebot

Mit Schuldschein ausgestellt am 9. April 2010 haben Sie dem Union Sportclub Etzen, 3920 Groß Gerungs Etzen, ein Darlehen in Höhe von € 20.000,-- zu den dort angeführten Bedingungen gewährt.

Hierauf Bezug nehmend stellt Ihnen die Stadtgemeinde Groß Gerungs auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates für ein Darlehen bis zu einer Höhe von € 18.500,-- folgendes Angebot:

Für alle Ansprüche, die Ihnen aus diesem Schuldverhältnis entstehen oder in Zukunft noch entstehen werden, einschließlich der Zinsen, Kosten und Spesen, übernimmt die Stadtgemeinde Groß Gerungs die Haftung gemäß § 1356 ABGB.

Die Bürgschaft wird mit der Maßgabe übernommen, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs nur für die jeweils fällige Pauschalrate inkl. Zinsen lt. Schuldurkunde, nicht jedoch für das ganze jeweils aushaftende Darlehen in Anspruch genommen werden kann.

Bei Zahlungsverzug durch den Union Sportclub Etzen verpflichtet sich die Stadtgemeinde Groß Gerungs, sofort nach Mitteilung durch die Raiba Groß Gerungs über den Zahlungsverzug, die fällige Ratenzahlung zu leisten.

Der Darlehensgeber verpflichtet sich, der Stadtgemeinde Groß Gerungs alle mit der Darlehensgewährung und -abwicklung zusammenhängenden Auskünfte zu erteilen.

In allen aus diesem Rechtsverhältnis entspringenden Streitigkeiten unterwirft sich die Stadtgemeinde Groß Gerungs dem sachlich zuständigen Gericht in 3910 Zwettl-NÖ als dem nach § 104 JN (Jurisdiktionsnorm) ausdrücklich vereinbarten Gerichtsstand.

Die hier nur angebotene Bürgschaft wird erst mit der schriftlichen Annahme dieses Angebotes rechtswirksam.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs hält sich an dieses Anbot einen Monat, gerechnet vom Datum dieses Schreibens, gebunden.

Die Bürgschaft endet mit der Gesamttilgung des Darlehens, spätestens jedoch am 30. Juni 2020 (siehe Zuschussplan laut Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2009).

Zwecks Kontrolle, dass der USC Etzen der Tilgungsverpflichtung nachkommt, verpflichtet sich der Darlehensgeber, der Stadtgemeinde Groß Gerungs unaufgefordert halbjährliche Darlehenskontoauszüge zu übermitteln.

Gemäß § 90 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-16 bedarf dieses Bürgschaftsangebot keiner Genehmigung durch die NÖ Landesregierung, da die Darlehenshöhe die Wertgrenze der ordentlichen Einnahmen des Voranschlages für das Jahr 2010 nicht übersteigt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## **20.) USV Groß Gerungs; Haftungsübernahme**

Sachverhalt:

In der Gemeinderatsitzung am 16. Dezember 2009 wurde unter dem TOP 17 dem USV Groß Gerungs eine finanzielle Unterstützung für den Tribünenbau und der Sanierung des Trainingsplatzes mit Flutlicht gewährt.

Es handelte sich dabei um eine Unterstützung in der Höhe von € 36.500,-, welche in Anlehnung nach dem Fördermodell für Feuerwehren auf eine Laufzeit von 10 Jahren gewährt wird.

Nun wurde eine Darlehensurkunde der Sparkasse Waldviertel-Mitte Bank AG über eine Darlehensaufnahme in der Höhe von € 36.500,- vorgelegt. Laufzeit 10 Jahre, variabler Zinssatz mit vierteljährlicher Zinsanpassung derzeit 1,450 %.

Diesbezüglich soll nun seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs wie nach dem Feuerwehrmodell für die akzeptierten Gesamtinvestitionskosten in der Höhe von € 36.500,-, die Haftung für ein Darlehen in gleicher Höhe gemäß § 1356 ABGB übernommen werden.

Gemäß § 78 NÖ Gemeindeordnung 1973 darf eine Haftung nur übernommen werden, wenn ein besonderes Interesse der Gemeinde dafür besteht und der Schuldner nachweist, dass eine Tilgung gesichert ist.

Tatsache ist, dass es sich hier um ein Finanzierungsmodell handelt, welches von der Stadtgemeinde Groß Gerungs vorgeschlagen wurde.

Sollte die Gemeindehaftung schlagend werden, so sind die nächstfolgenden Tilgungszuschüsse mit den Haftungszahlungen gegenzurechnen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs wird für ein Darlehen in der Höhe von € 36.500,-- die Haftung gemäß § 1356 ABGB übernommen. Die Bürgschaft wird mit der Maßgabe übernommen, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs nur für die jeweils fällige Kapitalrate samt Zinsen (Annuität), nicht jedoch für das ganze jeweils aushaftende Darlehen in Anspruch benommen werden kann.

Sollte die Gemeindehaftung schlagend werden, so sind die nächstfolgenden Tilgungszuschüsse mit den Haftungszahlungen gegenzurechnen. Bei den Tilgungszuschüssen handelt es sich um die halbjährlich durch die Gemeinde ausbezahlten Finanzmittel à € 1.825,-- welche dem USV Groß Gerungs in der Gemeinderatssitzung am 16. Dezember 2009 unter TOP 17 als Zuschuss für ein fiktives Darlehen mit einer Laufzeit bis 30. Juni 2020 gewährt wurden.

Es soll an die Sparkasse Waldviertel-Mitte Bank AG folgendes Bürgschaftsangebot übermittelt werden:

An die  
Sparkasse  
Waldviertel-Mitte Bank AG  
Hauptplatz 17  
3920 Groß Gerungs

Betreff: Bürgschaftsangebot

Mit Schuldschein ausgestellt am 27. April 2010 haben Sie dem USV Groß Gerungs, 3920 Groß Thail 46, ein Darlehen in Höhe von € 36.500,-- zu den dort angeführten Bedingungen gewährt.

Hierauf Bezug nehmend stellt Ihnen die Stadtgemeinde Groß Gerungs auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates für ein Darlehen bis zu einer Höhe von € 36.500,-- folgendes Angebot:

Für alle Ansprüche, die Ihnen aus diesem Schuldverhältnis entstehen oder in Zukunft noch entstehen werden, einschließlich der Zinsen, Kosten und Spesen, übernimmt die Stadtgemeinde Groß Gerungs die Haftung gemäß § 1356 ABGB.

Die Bürgschaft wird mit der Maßgabe übernommen, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs nur für die jeweils fällige Pauschalrate inkl. Zinsen lt. Schuldurkunde, nicht jedoch für das ganze jeweils aushaftende Darlehen in Anspruch benommen werden kann.

Bei Zahlungsverzug durch den USV Groß Gerungs verpflichtet sich die Stadtgemeinde Groß Gerungs, sofort nach Mitteilung durch die Sparkasse Waldviertel-Mitte Bank AG über den Zahlungsverzug, die fällige Ratenzahlung zu leisten.

Der Darlehensgeber verpflichtet sich, der Stadtgemeinde Groß Gerungs alle mit der Darlehensgewährung und -abwicklung zusammenhängenden Auskünfte zu erteilen.

In allen aus diesem Rechtsverhältnis entspringenden Streitigkeiten unterwirft sich die Stadtgemeinde Groß Gerungs dem sachlich zuständigen Gericht in 3910 Zwettl-NÖ als dem nach § 104 JN (Jurisdiktionsnorm) ausdrücklich vereinbarten Gerichtsstand.

Die hier nur angebotene Bürgschaft wird erst mit der schriftlichen Annahme dieses Angebotes rechtswirksam.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs hält sich an dieses Angebot einen Monat, gerechnet vom Datum dieses Schreibens, gebunden.

Die Bürgschaft endet mit der Gesamttilgung des Darlehens, spätestens jedoch am 30. Juni 2020 (siehe Zuschussplan laut Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2009).

Zwecks Kontrolle, dass der USV Groß Gerungs der Tilgungsverpflichtung nachkommt, verpflichtet sich der Darlehensgeber, der Stadtgemeinde Groß Gerungs unaufgefordert halbjährliche Darlehenskontoauszüge zu übermitteln.

Gemäß § 90 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-16 bedarf dieses Bürgerschaftsanbot keiner Genehmigung durch die NÖ Landesregierung, da die Darlehenshöhe die Wertgrenze der ordentlichen Einnahmen des Voranschlages für das Jahr 2010 nicht übersteigt.

Beschluss:  
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig

## **21.) Tarif für Fäkal- bzw. Klärschlammübernahme**

Sachverhalt:

Derzeit werden bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs, Kläranlage Groß Gerungs, € 4,-- netto pro m<sup>3</sup> angeliefertem Schmutzwasser eingehoben.

Für einen m<sup>3</sup> angeliefertem Klärschlamm werden derzeit € 15,-- netto eingehoben.

Im Jahr 2008 wurden von Kleinkläranlagen 41 m<sup>3</sup> Klärschlamm angeliefert. Da nun im Gemeindegebiet mehrere Kleinkläranlagen und auch Genossenschaftsanlagen entstanden sind werden die Anfragen bezüglich der Übernahme von Klärschlamm immer häufiger.

Im Jahr 2009 wurden bei der Kläranlage in Groß Gerungs 1.389 m<sup>3</sup> Klärschlamm gepresst.

Von der Firma, welche das Schlammpressen durchführt, wurde im Jahr 2009 pro m<sup>3</sup> ein Betrag von € 15,40 netto an die Stadtgemeinde Groß Gerungs verrechnet. Zusätzlich zu diesen Kosten fallen noch die Kosten für das Wasser und den Strom an.

Bisher waren die Werte der vorgeschriebenen Klärschlammuntersuchungsbefunde innerhalb der geforderten Normbereiche. Da jedoch die angelieferten Klärschlammwässer immer mehr werden, ist es laut Aussage des Klärwärters unbedingt erforderlich, dass auch hier Untersuchungsbefunde eingefordert werden. Es wäre nicht zu verantworten, wenn vielleicht durch das Einbringen von nicht untersuchten Klärschlammwässern, die Grenzwerte bei der Klärschlammuntersuchung für die ABA Groß Gerungs überschritten werden würden und dann der gesamte Klärschlamm als Sondermüll entsorgt werden müsste.

Es wurde in anderen Gemeinden nachgefragt, unter welchen Bedingungen dort der Klärschlamm übernommen wird. Dabei wurden folgende Auskünfte erteilt.

Arbesbach  
keine Fäkal- und Klärschlammübernahme

Schweiggen  
Fäkalübernahme € 5,-- pro m<sup>3</sup>  
keine Klärschlammübernahme

Gars  
Fäkalübernahme € 3,50 pro m<sup>3</sup>  
keine Klärschlammübernahme

Zwettl  
Fäkalübernahme € 5,80 pro m<sup>3</sup>  
keine Klärschlammübernahme

Rappottenstein  
Fäkalübernahme € 3,80 pro m<sup>3</sup>  
keine Klärschlammübernahme

Waidhofen/Thaya  
Fäkalübernahme € 9,60 pro m<sup>3</sup>  
Klärschlammübernahme € 14,-- pro m<sup>3</sup> (nur mit Untersuchungsbefund)

Gmünd  
Fäkalübernahme € 17,75 pro m<sup>3</sup>  
Klärschlammübernahme € 48,-- pro m<sup>3</sup> (nur mit Untersuchungsbefund)

Weitra  
Fäkalübernahme € 17,75 pro m<sup>3</sup>  
Klärschlammübernahme € 48,-- pro m<sup>3</sup> (nur mit Untersuchungsbefund)

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs von anderen Abwasserreinigungsanlagen den Klärschlamm nur unter der Voraussetzung übernimmt, dass ein Untersuchungsbefund für den Klärschlamm vorgelegt wird. Aus dem vorgelegten Untersuchungsbefund muss hervorgehen, dass der untersuchte Klärschlamm den Grenzwerten gemäß NÖ Klärschlammverordnung entspricht und daher für die landwirtschaftliche Verwertung geeignet ist.

Die Bereitschaft zur Übernahme von Fäkalien bzw. Klärschlamm kann außerdem von der Auslastung der Kläranlage abhängig gemacht werden.

Die Tarife für die Übernahme sollen wie folgt festgesetzt werden:

Fäkalübernahme unverändert bei € 4,-- pro m<sup>3</sup> angeliefert

Klärschlammübernahme € 20,-- pro m<sup>3</sup> angeliefert

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

## **22.) Wohnung im Haus Groß Gerungs, Arbesbacher Straße 223; Abschluss Mietvertrag**

Sachverhalt:

Frau Pieringer und Herr Böck möchten den Mietvertrag betreffend der Wohnung im Haus Arbesbacher Straße 223 beenden.

Bezüglich dieser Wohnung hat Frau Elsa Floh, derzeit wohnhaft in 3920 Haid 13, um Vermietung der Wohnung ab 1. Mai 2010 angesucht. Bezüglich der Wohnungsübergabe hätten sich die Familie Böck/Pieringer und Frau Floh geeinigt.

Es soll daher ein Mietvertrag beginnend mit Datum 01. Mai 2010 mit Frau Elsa Floh abgeschlossen werden. Der vereinbarte Mietzins beträgt monatlich netto € 2,30 pro m<sup>2</sup> somit für 88,6 m<sup>2</sup> monatlich netto € 203,78. Zusätzlich wird der verhältnismäßige Anteil an den Betriebskosten unter Zugrundelegung des anteilmäßigen Flächenausmaßes des Mietgegenstandes zur gesamten Wohnfläche des Hauses und der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer verrechnet.

Die Abrechnung der Heizkosten erfolgt nach dem tatsächlichen Verbrauch. Zum Zweck der Wertsicherung des Mietzinses wird der Verbraucherpreisindex 2000, herausgegeben von der Statistik Austria in Wien, herangezogen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge der Auflösung des Mietvertrages mit der Familie Pieringer/Böck zustimmen und mit Frau Elsa Floh per Wirksamkeitsdatum 1. Mai 2010 einen unbefristeten Mietvertrag bezüglich der Wohnung in der Arbesbacher Straße 223 abschließen. Der wertgesicherte Mietzins (netto) soll mit € 2,30 pro m<sup>2</sup> beschlossen werden.

Beschluss:  
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig

### 23.) Bauplatzaktion

Sachverhalt:

Von der Stadtgemeinde Groß Gerungs werden derzeit 21 Bauplätze für Bauwerber angeboten. Die m<sup>2</sup>-Preise für diese Bauplätze bewegen sich zwischen € 12,-- und € 22,--.

Es wäre geplant im Rahmen einer Bauplatzaktion 9 Bauplätze zu einem günstigeren Preis, als ursprünglich durch den Gemeinderat festgelegt, zu verkaufen.

Es handelt sich dabei um folgende Bauparzellen:

Groß Gerungs:	Parzelle Nr. 1359	Größe 1.383 m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup> -Preis € 22,--
	Parzelle Nr. 1360/1	Größe 1.348 m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup> -Preis € 22,--
	Parzelle Nr. 1357/6	Größe 853 m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup> -Preis € 22,--
	Parzelle Nr. 1357/7	Größe 873 m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup> -Preis € 22,--
	Parzelle Nr. 1357/8	Größe 858 m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup> -Preis € 22,--
	Parzelle Nr. 838/5	Größe 1.063 m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup> -Preis € 18,17
Dietmanns:	Parzelle Nr. 502/1	Größe 952 m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup> -Preis € 13,08
	Parzelle Nr. 502/5	Größe 1.138 m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup> -Preis € 13,08
Klein Gundholz:	Parzelle Nr. 116/5	Größe 1.000 m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup> -Preis € 12,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass auf die oben angeführten Bauparzellen ein Preisnachlass auf den m<sup>2</sup>-Preis von ca. 50 % gewährt wird. Die neuen m<sup>2</sup>-Preise werden wie folgt festgelegt:

Groß Gerungs:	Parzelle Nr. 1359	Größe 1.383 m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup> -Preis € 11,-- statt € 22,--
	Parzelle Nr. 1360/1	Größe 1.348 m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup> -Preis € 11,-- statt € 22,--
	Parzelle Nr. 1357/6	Größe 853 m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup> -Preis € 11,-- statt € 22,--
	Parzelle Nr. 1357/7	Größe 873 m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup> -Preis € 11,-- statt € 22,--
	Parzelle Nr. 1357/8	Größe 858 m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup> -Preis € 11,-- statt € 22,--
	Parzelle Nr. 838/5	Größe 1.063 m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup> -Preis € 9,-- statt € 18,17
Dietmanns:	Parzelle Nr. 502/1	Größe 952 m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup> -Preis € 6,50 statt € 13,08
	Parzelle Nr. 502/5	Größe 1.138 m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup> -Preis € 6,50 statt € 13,08
Klein Gundholz:	Parzelle Nr. 116/5	Größe 1.000 m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup> -Preis € 6,-- statt € 12,-

Beschluss:  
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig.

### 24.) Resolution zur finanziellen Lage der Städte

Sachverhalt:

Vom Österreichischen Städtebund wurde folgendes Rundschreiben übermittelt:

## Resolution zur finanziellen Lage der Städte

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!  
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Zuge der Weltwirtschaftskrise und dem damit einhergehenden Einbruch der Einnahmen der Städte und Gemeinden in Verbindung mit gleichzeitig weiter stark steigenden Ausgaben in den Bereichen Gesundheit und Soziales gelangen alle Städte und Gemeinden an die Grenze der Finanzierbarkeit ihrer Aufgaben.

Um die Dramatik der Lage zu unterstreichen und auch dem Bund und den Ländern öffentlich zu kommunizieren, hat die Geschäftsleitung in ihrer Sitzung am 4. November 2009 beschlossen, allen seinen Mitgliedern eine Resolution zur finanziellen Lage der Städte zur Beschlussfassung im Gemeinderat zur Verfügung zu stellen. Der Text der Resolution wurde von allen politischen Fraktionen gemeinsam erarbeitet.

Es wird daher ersucht bzw. vorgeschlagen diese Resolution in ihrem Gemeinderat zu verabschieden, um damit ein gemeinsames Auftreten der österreichischen Städte und Gemeinden zu gewährleisten und die ernste Situation der Städte und Gemeinden zu verdeutlichen.

Um die Dramatik der finanziellen Situation österreichischer Städte und Gemeinden sowohl gegenüber der Bundesregierung als auch den Landesregierungen deutlich zu machen, wird weiters vorgeschlagen, nach Beschlussfassung in ihrem Gemeinderat diese Resolution der Bundesregierung, dem Herrn Bundeskanzler und dem Herrn Vizekanzler und Finanzminister sowie ihrer jeweiligen Landesregierung, zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen  
OSR Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:  
Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

### Resolution zur finanziellen Lage der Städte

#### PRÄAMBEL

- Die Sicherung des Wohlfahrtsstaats in seiner Gesamtheit erfordert umgehend gesamtheitliche Lösungen - die zwischen Bund, Ländern und Städten/Gemeinden in partnerschaftlichen Verhandlungen erarbeitet werden – ist man daran interessiert, eine nachhaltige, finanzierbare Entwicklung von öffentlichen Leistungen den Bürgerinnen und Bürgern anbieten zu können. (z.B. in den Bereichen Gesundheitsfinanzierung, Pflege, Soziales, aber auch im Bildungsbereich).
- Ohne einschneidende Veränderungen des Steuer- und Abgabensystems wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die künftig zu erwartende Entwicklung der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben dazu führen, dass zu wenig Mittel im „Gesamtsystem Staat“ bereit stehen. Um diese nachhaltig zu garantieren, bedarf es neben einer umfassenden Verwaltungs- und Aufgabenreform auf Basis einer umfassenden Staatsreform auch einer Steuerreform, in deren Zentrum, um soziale Verträglichkeit zu garantieren, die Einbeziehung der Besteuerung von Spekulationsgewinnen aus Finanztransaktionen stehen muss, wobei die Durchsetzung im europäischen Gleichklang erfolgen sollte.
- Der Bund und die Länder bekennen sich dazu, dass Dienstleistungen von öffentlichem Interesse (u.a. Sozialeinrichtungen, Gesundheit, Bildung,

Kinderbetreuung, Verkehrsdienstleistungen, Wasserver- und -entsorgung, Müllentsorgung, ...) auch durch die öffentliche Hand selbst erbracht werden können. Bei Dienstleistungen in den Bereichen Wasser, Kanal und Müll handelt es sich grundsätzlich um kommunale Aufgaben. Dies müssen nicht notwendigerweise soziale Dienste sein, sodass es zulässig ist, in diesem Bereich wirtschaftlich zu handeln.

- Um das hohe und für die gesamte Wirtschaft bedeutende Investitionsniveau auch während der aktuellen wirtschaftlichen Situation aufrecht erhalten zu können, stellen die Länder und der Bund den Städten Sonderfinanzierungsmittel (wie auch den Bürgerinnen und Bürgern und dem Finanzsektor) zur Verfügung, sodass keine neuen Abgänge in deren Budgets entstehen und künftige Lösungsansätze zusätzlich unnötig belasten.

**Österreichs Städte sind lebenswert:** eine Tatsache die durch den beständigen Zuzug, Umfragen zur Zufriedenheit mit den Leistungen der Daseinsvorsorge und auch durch internationale Studien laufend bestätigt wird.

**Österreichs Städte sind die Wachstumsmotoren** der österreichischen Wirtschaft, wie ein Blick auf die regionale Gesamtrechnung und die Arbeitsplatzstatistiken verrät. Zudem sind sie weiterhin der größte öffentliche Investor und Arbeitgeber für über 110.000 Menschen (inkl. Wien).

**Österreichs Städte leisten ihren Beitrag** zur finanzwirtschaftlichen Stabilität des Staates indem sie, übrigens als einzige Gebietskörperschaftsebene, die Verpflichtungen aus dem innerösterreichischen Stabilitätspakt seit Jahren kontinuierlich einhalten.

**Österreichs Städte leben die Verwaltungsreform** in einem ständigen Prozess der Innovation und Weiterentwicklung im Dienste der BürgerInnen, wie zahlreiche Auszeichnungen belegen.

#### All diese Leistungen sind nunmehr bedroht.

**Österreichs Städte werden durch von außen ausgelöste Kostensteigerungen destabilisiert.** Im Zeitraum von 2003 – 2007 explodierten die Nettoausgabenbelastungen in den Bereichen Gesundheit (+33,9%) und Soziales (+21,4%). Beides Aufgabenbereiche, auf die die Städte und Gemeinden kaum bis gar keinen Einfluss haben.

**Österreichs Städte sehen sich gezwungen, mit Einschnitten im Personalbereich (-5000 Bedienstete im Zeitraum 2003 - 2007) und bei den Investitionen (-12,6% im selben Zeitraum) zu reagieren,** da alle großen Effizienzsteigerungspotentiale und Einmaleffekte im eigenen Bereich bereits gehoben sind, während intransparente Transferströme und Kofinanzierungen zu riesigen Steuerungsdefiziten führen.

**Österreichs Städte tragen auch in der Zukunft die Hauptlast** der demographischen Veränderungen, sowohl in Bezug auf die Alterung als auch in Bezug auf die Herausforderungen der Migration.

**Österreichs Städte werden in ihren Einnahmemöglichkeiten durch Bund und Länder beschnitten,** etwa durch die zahlreichen Befreiungen in der Kommunalsteuer und Grundsteuer, sowie das jahrzehntelange Ausbleiben einer Hauptfeststellung.

#### Ein Paket zur Sicherung der Nachhaltigkeit der städtischen Haushalte ist daher unabdingbar.

**Österreichs Städte beanspruchen eine faire Mittelaufteilung durch einen aufgabenorientierten Finanzausgleich,** der insbesondere eine Abgeltung für die vielfältigen zentralörtlichen Leistungen vorsieht. Dies beinhaltet auch die Abschaffung von Zuteilungsschlüsseln für diverse Einnahmen und Umlagenberechnungen (wie z.B. Finanzkraft) und deren Ersatz durch wirtschaftlich repräsentative Zuteilungsmechanismen.

**Österreichs Städte bestehen auf Kompetenzbereinigungen**, die Aufgaben- und Ausgabenverantwortung wieder zusammenführt. Die Finanzierung der Krankenhäuser und der Sozialhilfe ist eine Aufgabe der Länder!

**Österreichs Städte fordern das Ende der schleichenden Aushöhlung des Finanzausgleichs** mittels Verlagerungen von Aufgaben ohne ausreichende Mittel. Die öffentliche Sicherheit ist ebenso Aufgabe des Bundes wie existenzsichernde Pensionen und Pflegegeldbestimmungen.

**Österreichs Städte treten für einen direkten Zugang zu den Mitteln der ÖBFA** ein, um auch in Krisenzeiten günstige Liquidität sicherzustellen.

**Österreichs Städte erheben Anspruch auf Sondermittel zur Beseitigung von historischen Lasten**, die auf mittlere Sicht nicht mehr alleine getragen werden können.

**Österreichs Städte bekennen sich zu ihrer Verantwortung** im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur sparsamen und effizienten Mittelverwaltung und somit zu einem Teil der erforderlichen Einsparungen beizutragen. Die Städte und Gemeinden stellen jedoch nachdrücklich fest, dass die derzeitige Situation sie veranlasst hat, bis an die äußerste Grenze der Finanzierbarkeit zu gehen und sehen sich außer Stande, die strukturellen Defizite alleine aus eigener Kraft auszugleichen. Daher werden der Bund und die Länder aufgefordert, gemeinsam mit den Städten und Gemeinden die erforderlichen Schritte einzuleiten und umzusetzen. Die Alternative dazu ist, dass es kurz- bis mittelfristig durch die entstehenden Finanzierungslücken zwangsweise zu einer Zerschlagung des bisher gelebten kommunalen Systems bestehend aus Gemeinden, Städten und Statutarstädten samt all ihrer interkommunalen Vereinigungen, Verbänden etc. kommen muss und wird.

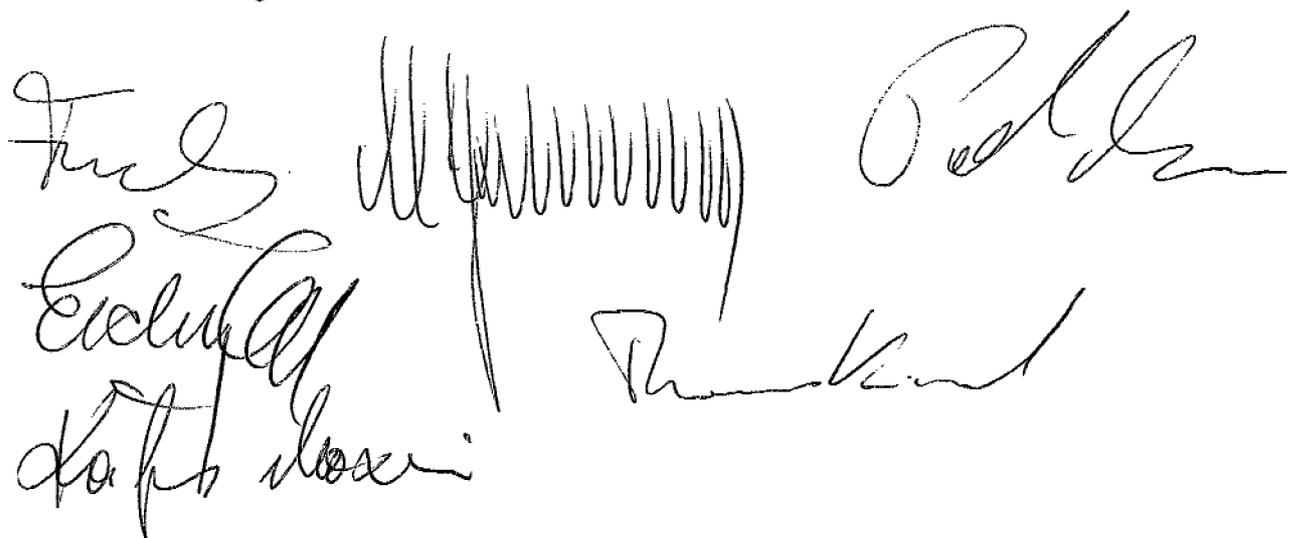
Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Mitarbeit und schließt die Gemeinderatssitzung um 21.20 Uhr.



Handwritten signatures of council members, including names like 'Friedl', 'Eckhart', 'Karl', 'Pöschl', and 'Thurner'.

SPÖ – Stadtorganisation  
3920 Groß Gerungs

Gr.Gerungs, 03.05.2010

Wahlvorschlag Bauausschuß

GR. Käfer Maximin

Karl Palk



Maximin Käfer

Klaudia Atteneder



## Wahlvorschlag zur Wahl der Mitglieder in den Bauausschuss

Vzbgm. Karl Eichinger (Vorsitzender)

GR Johann Schweifer (Vorsitzender-Stellvertreter)

GR Karl Einfalt

GR Edinger Annemarie

GR Tüchler Herbert

### Vorschlag als Vorsitzender-Stellvertreter im Prüfungsausschuss

Mitglied des Prüfungsausschusses GR Franz Holzmann

*[Handwritten signatures and names in cursive script, including: Karl Eichinger, Johann Schweifer, Karl Einfalt, Annemarie Edinger, Herbert Tüchler, Franz Holzmann, and others.]*

**Wahlvorschlag  
zur Wahl der Mitglieder in den Schulausschuss der  
Polytechnischen Schule Griesbach**

Stadtrat Kapeller Gerhard

Stadtdirektor Fuchs Andreas



Besty Cui

Papstler G

Krausschick

Offner

Klaus Bohner

Liane Schuster

R

Schwaiba Johann

Bauer Gun

Egger Annette

H. F. Kraus

W. Keller

Friedl R. Maria



# Stadtgemeinde Groß Gerungs

Bezirk Zwettl, Niederösterreich

3920 Groß Gerungs  
Hauptplatz 18

Telefon: 02812 / 86110d. 8612  
Telefax: 02812 / 8612-32  
<http://www.gerungs.at>

## K U N D M A C H U N G

Am **M i t t w o c h** , den **05. Mai 2010 um 20.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine

### G E M E I N D E R A T S S I T Z U N G

statt.

### T A G E S O R D N U N G

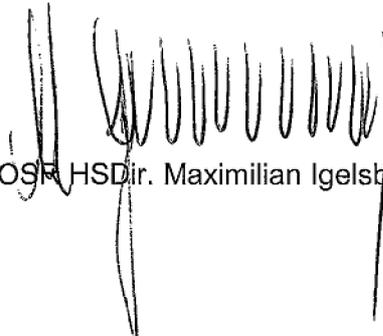
Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 3. März 2010
- 2.) Beschluss über die Anzahl der Gemeinderatsausschüsse
- 3.) Beschluss über die Anzahl der Mitglieder in den Ausschüssen
- 4.) Festlegung der Wirkungskreise der Ausschüsse
- 5.) Wahl der Ausschussmitglieder
- 6.) Beschluss über das Vorschlagsrecht der Vorsitzendenstellen und Vorsitzendenstellvertreterstellen der Ausschüsse
- 7.) Ressortaufteilung
- 8.) Nominierung der Protokollfertiger
- 9.) Bestellung von Ortsvorsteher
- 10.) Bestellung Umweltgemeinderat und Zivilschutzbeauftragter
- 11.) Neubildung des Schulausschusses der Schule des Polytechnischen Lehrgangs Griesbach – Wahl der Mitglieder
- 12.) Grundverkehrskommission; Neubestellung der Mitglieder

./2

- 13.) Abwasserbeseitigungsanlage Mühlbach – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung
- 14.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs Bauabschnitt 22 – Klein Wetzles; Beschluss über die Annahme der Bundesförderung
- 15.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs Bauabschnitt 23 – Groß Gerungs (Dr.-Julius-Sturm-Straße); Beschluss über die Annahme der Bundesförderung
- 16.) Wasserversorgungsanlage Groß Gerungs Bauabschnitt 6 – Groß Gerungs (Dr.-Julius-Sturm-Straße, Hopfenleiten); Beschluss über die Annahme der Bundesförderung
- 17.) Abwasserbeseitigungsanlage St. Jakob; Abänderung Darlehenskondition
- 18.) Freiwillige Feuerwehr Griesbach; Haftungsübernahme
- 19.) USC Etzen; Haftungsübernahme
- 20.) USV Groß Gerungs; Haftungsübernahme
- 21.) Tarif für Fäkal- bzw. Klärschlammübernahme
- 22.) Wohnung im Haus Groß Gerungs, Arbesbacher Straße 223; Abschluss Mietvertrag
- 23.) Bauplatzaktion
- 24.) Resolution zur finanziellen Lage der Städte

Der Bürgermeister

  
OSR HSDir. Maximilian Igelsböck



Groß Gerungs, 28.04.2010

Angeschlagen am: 28.04.2010  
Abgenommen am: 06.05.2010